

Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim über die Vergabe von Hausnummern - Hausnummernverordnung -

Auf der Grundlage der §§ 5 (1) u. (4), 13 (1), 24, 26 (1) u. (3), 29, 30 (1), 32 (2) und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I / 96, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I / 10), i. V. m. § 126 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) hat der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim am **13. Oktober 2014** folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Vergabe von Hausnummern, Hausnummernverordnung, erlassen.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Ordnungsbehördliche Verordnung gilt in dem von den Gemarkungsgrenzen der Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim umschlossenen Gebiet.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Vergabe, Überprüfung und Änderung von Hausnummern obliegt dem Amt Biesenthal-Barnim.
- (2) Für die Beantragung einer Hausnummer ist der Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigte verantwortlich.
- (3) Der Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigte hat sein bebautes Grundstück mit der von der Amtsverwaltung festgelegten Nummer auf eigene Kosten zu versehen und diese Kennzeichnung instand zu halten.
- (4) Jedes zur selbstständigen Wohn-, Wochenend- oder Gewerbenutzung bebaute Grundstück ist mit einer Hausnummer zu versehen. Befinden sich mehrere selbstständig nutzbare Gebäude auf dem Grundstück erhält jedes Gebäude eine eigene Hausnummer.
- (5) Die Zuordnung der Hausnummer zu einer Straße oder einem Platz richtet sich nach der Lage des Haupteinganges des Gebäudes. Stichstraßen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der sie erschlossen sind.
- (6) Die Nummerierung erfolgt mit arabischen Ziffern. Im Bedarfsfall ist der Zusatz eines Buchstaben zulässig.
- (7) Die Anbringung des Hausnummernschildes hat binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe / Zustellung des Hausnummernbescheides zu erfolgen.
- (8) Änderungen von Hausnummern können von der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim vorgenommen werden bei einer Straßenumbenennung, bei Fehlerhaftigkeit der vorhandenen Nummerierung und wenn die Eingliederung von Neubauten in die bestehende Nummernabfolge nicht mehr möglich ist.
- (9) Bei einer Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild erst nach einer Übergangszeit von drei Monaten entfernt werden. Es ist ungültig zu kennzeichnen; muss jedoch lesbar bleiben.

(10) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.

§ 3 Anbringung und Gestaltung

- (1) Das Hausnummernschild ist vom öffentlichen Verkehrsraum aus gut sicht- und lesbar am Gebäude oder an der festen Grundstückseinfriedung anzubringen.
- (2) Das Hausnummernschild ist als Hausnummernleuchte in Keramik-, Emaille- oder Metallausführung zulässig und muss sich vom Anbringungsort deutlich abheben.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Verordnung können nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unbilliger Härten zugelassen werden, wenn dadurch die öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden und der Zweck dieser Verordnung auch durch andere Weise erreicht werden kann.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 2 (2) keine Hausnummer beantragt
 2. entgegen § 2 (3) das Grundstück nicht mit der festgelegten Hausnummer versieht und nicht instand hält
 3. entgegen § 2 (8) das Hausnummernschild nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe / Zustellung des Hausnummernbescheides anbringt
 4. entgegen § 2 (10) die Übergangszeit von drei Monaten nicht einhält
 5. entgegen § 3 (1) das Hausnummernschild nicht gut sicht- und lesbar am Gebäude oder an der festen Grundstückseinfriedung anbringt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,-- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung, Hausnummernverordnung, vom 03. April 2006 außer Kraft.

Biesenthal, den 14.10.2014

gez. Nedlin
Amtdirektor

Verkündungsanordnung:

Die

Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim über die Vergabe von Hausnummern - Hausnummernverordnung -

beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 13.10.2014
wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 14, Jahrgang Nr. 11
am 25.11.2014 öffentlich verkündet.

Biesenthal, den 14.10.2014

gez. Nedlin
Amtdirektor